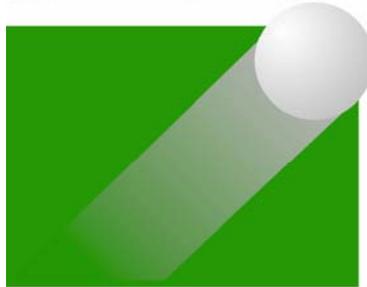


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Satzung

Stand: 11/2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr
- 2 Grundsätze
- 3 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 4 Mitglieder und Zugehörige
- 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 8 Organe
- 9 Mitgliederversammlung**
 - 9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 9.3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht**
 - 9.4 Anträge
 - 9.5 Virtuelle Mitgliederversammlung**
- 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- 11 Hauptausschuss**
- 12 Präsidium
- 13 Sportrat
- 14 Verbandsgericht
- 15 Sanktionen
- 16 Beiträge und Umlagen**
- 17 Haushalt und Rechnungsprüfung
- 18 Entschädigung
- 19 Deutsche Billard-Jugend
- 20 Datenschutz
- 21 Auflösung
- 22 Ergänzende Regelungen**
- 23 Inkrafttreten**

1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) ist die Vereinigung der den Billardsport in der Bundesrepublik Deutschland repräsentierenden Landesverbände und verfolgt als Zweck die Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsportes im Billard in allen seinen Ausprägungen.
- (2) Die DBU hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2 Grundsätze

- (1) Die DBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landesverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DBU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DBU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die DBU ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Weibliche, männliche und diverse Personen haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern und Funktionen.
- (4) Die DBU verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (5) Die DBU bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Sie erkennt das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) an. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.
- (6) Die DBU ist Mitglied in übergeordneten nationalen und internationalen Sportverbänden und Organisationen. Über die jeweiligen Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Ist die Mitgliedschaft abhängig von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Verbände oder Organisationen, so erkennt die DBU diese als für sich verbindlich an.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Zur Erreichung des Zwecks und Erfüllung ihrer Aufgaben ist die DBU insbesondere zuständig für
 - a) die einheitliche Organisation des Billardsportes aller Spielarten und Disziplinen in Deutschland in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen und Regelwerken,
 - b) die Festlegung von Terminen für Verbandsveranstaltungen und des Wettkampfbetriebes,
 - c) die Durchführung Deutscher Meisterschaften, nationaler Spielserien mit Bundestiteln, Länderkämpfen, die Ausrichtung von nach Deutschland vergebenen internationalen Meisterschaften,
 - d) die Genehmigung von national und international offenen Wettbewerben und Turnieren,
 - e) die Entwicklung von Angeboten und Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsportes und deren Realisierung zusammen mit den Landesverbänden,
 - f) die Führung von nationalen Ranglisten und Anerkennung von Höchstleistungen,
 - g) die Weiterentwicklung der Lehre des Billardsportes und die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und sportfachlichen Funktionsträgern (z.B. Schiedsrichtern),
 - h) die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung von Billardsportlern als nationale Vertreter an internationalen Wettbewerben und Meisterschaften,
 - i) die Vertretung der Belange des deutschen Billardsportes in nationalen und internationalen Organisationen sowie der Öffentlichkeit,
 - j) die Überwachung des internationalen Sportverkehrs der Landesverbände und ihrer Untergliederungen,
 - k) die Beachtung und Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen.
 - l) die Ausübung der Sanktionsgewalt gegenüber ihren Landesverbänden und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen.
- (2) Die Aufzählung in Absatz (1) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.
- (3) Zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung kann sich die DBU eigenwirtschaftlich betätigen und sich an anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Organisationen beteiligen.
- (4) Die DBU regelt ihren Geschäftsbetrieb durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe.
- (5) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Sport- und Turnierordnung - allgemeiner Teil - werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) Dem Präsidium der DBU kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsportes (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (7) Das Präsidium kann insbesondere die Sport- und Turnierordnungen für die einzelnen Billard-Spielarten, die Materialnormen für die einzelnen Billard-Spielarten, die Werberichtlinien, die Rahmen-Ausbildungsrichtlinien, spezielle Ausbildungsrichtlinien, den Strukturplan sowie die Spielregeln beschließen.
- (8) Alle Ordnungen müssen widerspruchsfrei zu dieser Satzung sein, sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

4 Mitglieder und Zugehörige

- (1) Mitglieder der DBU sind die Landesverbände. Je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann nur ein Landesverband Mitglied der DBU sein.
- (2) Mehrere Bundesländer können zu einem Landesverband zusammengefasst werden.
- (3) Die Landesverbände vermitteln für ihre Untergliederungen (Kreise, Bezirke, Vereine etc.) bis hin zum einzelnen Mitglied eines Vereins die Zugehörigkeit zur DBU. Mit dem in dieser Satzung und anderen Regelwerken der DBU verwendeten Begriff "Zugehörige" sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets die in Satz 1 aufgezählten Untergliederungen der Landesverbände gemeint.
Landesverbände und deren Untergliederungen, bis hin zu Einzelsportlern, die Mitglied einer konkurrierenden Vereinigung sind oder am Spielbetrieb einer konkurrierenden Vereinigung teilnehmen, können nicht Mitglied der DBU sein.
- (4) Jeder Verein ist dem Landesverband der DBU angehörig, in dem seine Sportstätte liegt. Verfügt ein Verein über mehrere Sportstätten, so ist der Rechtssitz des Vereins maßgebend für seine Zugehörigkeit zu einem Landesverband.
Die Ausgestaltung der Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes als des Landesverbandes, in welchem sich der Sitz befindet (z.B. bei fehlendem Spielbetrieb einer Spielart in einem Landesverband) obliegt dem Präsidium.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Landesverbänden erfolgt per Antragsstellung durch Beschluss des Präsidiums. Mit dem Antrag sind die unter Tz. 7 Absatz (4) Buchstabe a) - c) aufgeführten Unterlagen einzureichen.
- (2) Aus Bereichen bereits bestehender Landesverbände der DBU dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein neuer Landesverband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets einem bestehenden, benachbarten Landesverband durch das Präsidium übertragen werden. Schließen sich mehrere Landesverbände zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Landesverbände die Mitgliedschaft beantragen. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (4) Zur Förderung des Billardsportes kann die DBU Verbände oder Vereine in Bundesländern ohne Landesverband als Anschlussorganisationen aufnehmen. Dabei darf es sich nicht um konkurrierende Vereinigungen im Sinne von Tz. 7 Absatz (4) Buchstabe d) handeln. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses. Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das Präsidium.
- (5) Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ideell oder materiell den Billardsport unterstützen oder fördern möchten, können durch Beschluss des Präsidiums als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses. Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das Präsidium.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Landesverband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- (3) Den Austritt aus der DBU kann ein Landesverband durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs fassen. Der Austritt ist der DBU zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Das Präsidium ist berechtigt, Ausnahmen zu zulassen, wenn der DBU kein materieller Schaden entsteht.
- (4) Der Ausschluss eines Landesverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der zeitweise Ausschluss bis zu zwei Jahren durch den Hauptausschuss. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Entscheidung durch die DBU vorbehalten sind.
- (2) Die Landesverbände und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen der DBU in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (3) Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung/am Hauptausschuss teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Landesverbände sind verpflichtet,
 - a) den Nachweis ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister zu erbringen,
 - b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu erbringen,
 - c) den Nachweis ihrer Mitgliedschaft in dem für sie zuständigen Landessportbund zu erbringen; wobei in Fällen, wo bereits mehrere bestehende Landesverbände innerhalb eines Bundeslandes bestehen, der Nachweis je Bundesland ausreicht.
 - d) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie die DBU verfolgt,
 - e) die Satzung und die vorgenannten Ordnungen der DBU in deren jeweils gültiger Fassung als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anzuerkennen.
 - f) die Mitglieder des Präsidiums und die von diesem beauftragten Vertreter an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - g) den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DBU (Beiträge, Gebühren etc.) termingerecht nachzukommen.

8 Organe

Organe der DBU sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Sportrat,
- e) das Verbandsgericht.

9 Mitgliederversammlung

9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für die

- a) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen,
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- c) Durchführung satzungsgemäßer Wahlen,
- d) Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Beschlussfassung über die Satzung,
- g) Beschlussfassung über Ordnungen,
- h) Bestätigung der Jugendordnung,
- i) Beschlussfassung über Anträge.

9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DBU. Sie findet jährlich statt und wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium durch den Präsidenten acht Wochen vorher einberufen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel im letzten Jahresquartal durchgeführt, es sei denn, das Präsidium legt etwas Anderes fest. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der DBU bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (2) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Landesverbände dazu einen begründeten, schriftlichen Antrag stellen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt vier Wochen, die Einladung zwei Wochen vorher. Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten entsprechend.

9.3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Landesverbände und den gewählten bzw. ernannten Funktionsträgern der DBU zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Landesverbände und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei Wahlen und der Abstimmung über die eigene Entlastung ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums.

- (4) Die Landesverbände haben in der Mitgliederversammlung insgesamt 200 Stimmen, wovon die Anteile an

- a) 50 Stimmen durch gleichmäßige Verteilung auf die Anzahl der Landesverbände und
- b) 150 Stimmen gemäß dem prozentualen Anteil des jeweiligen Landesverbandes am Beitragsaufkommen

ermittelt werden.

Die nach Buchstabe a) und b) ermittelten Stimmanteile werden für jeden Landesverband addiert und die Stimmen werden anschließend nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen auf die Landesverbände verteilt. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

Die Stimmenzahl je Landesverband ist auf 30 v.H. der Gesamtstimmen begrenzt. Das Stimmrecht wird je Landesverband ungeteilt ausgeübt. Die Übertragung auf einen anderen Landesverband ist nicht zulässig.

- (5) Landesverbände, die
 - a) nach erfolgter Mahnung mit mehr als 30 v.H. eines fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind,
 - b) ihren Pflichten gemäß Tz. 7 Absatz (4) nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen sindhaben kein Stimmrecht.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9.4 Anträge

Anträge der Landesverbände zur Mitgliederversammlung bzw. zum Hauptausschuss müssen dem Präsidium in Textform mit Begründung fünf bzw. drei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist ebenfalls auf drei Wochen. Von diesem Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums, sofern sie in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt und im Wortlaut den fristgerecht zugestellten Versammlungsunterlagen beigelegt sind.

9.5 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern ermöglichen,
 - a) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben
 - b) oder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (2) Mitgliederversammlungen können in begründeten Ausnahmefällen auch ohne einen gemeinsamen Versammlungsort als Videokonferenz stattfinden.

10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlussfassungen und Wahlen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und der Ausschluss eines Landesverbandes erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Änderung des Verbandszweckes und Auflösung der DBU erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (4) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.
- (5) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der DBU gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

11 Hauptausschuss

- (1) Auf Beschluss des Präsidiums kann der Hauptausschuss durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen werden. Er hat die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Die Kompetenz der Mitgliederversammlung, Entscheidungen des Hauptausschusses aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt. Die Bestimmungen von Tz. 9.2 Absatz (1) und Tz. 10 gelten entsprechend.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Präsidium, den Präsidenten der Landesverbände bzw. deren vorab benannten Vertretern und den gewählten bzw. ernannten Funktionsträgern der DBU zusammen.

- (3) Präsidiumsmitglieder und Landesverbände haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei der Genehmigung der Jahresrechnung, der Feststellung des Haushaltsplans, des **Mitgliedsbeitrages** und von Umlagen, der Verabschiedung und Änderungen von Ordnungen haben die Landesverbände ein qualifiziertes Stimmrecht gemäß Tz. 9.3 Absatz (4).
- (4) Die Geschäftsordnung gilt in entsprechender Anwendung.

12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - d) dem Vizepräsidenten Billardentwicklung
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Generalsekretär
- (2) Der Vorsitzende der Deutschen Billard-Jugend (DBJ) und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird diese abgelehnt, hat eine Neuwahl durch die Jugendversammlung zu erfolgen.
Der Vorsitzende der DBJ ist als Jugendwart gemäß Absatz (1) Buchstabe f) Mitglied des Präsidiums und wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung der DBU. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Ausübung der verbandspolitischen Richtlinienkompetenz,
 - b) Steuerung der Verbandsarbeit und Formulierung von Zielen,
 - c) Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen,
 - d) Entscheidungen der Ressorts zu überprüfen, zu beanstanden, diese ggf. aufzuheben oder Aufgaben zurückzunehmen,
 - e) Aufstellen des Haushaltsplans,
 - f) Regelung von Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüssen

Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der DBU sowie den Beschlüssen ihrer Organe.
- (4) Der Präsident und die Vizepräsidenten Finanzen, Leistungssport und Billardentwicklung sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die DBU wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (5) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (7) Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird über Kandidaturen vorrangig abgestimmt, die mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht haben oder als Wahlvorschläge des Präsidiums zur Mitgliederversammlung vorliegen.

- (8) Der Generalsekretär kann durch Beschluss des Präsidiums als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte der DBU bestellt werden. Die Stellung als besonderer Vertreter kann auf bestimmte Geschäfte eingeschränkt werden. Der Generalsekretär als besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist berechtigt, die DBU gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB zu vertreten. Ihm kann durch Beschluss des Präsidiums Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (9) Personalunion zwischen Funktionen, welche gemäß dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien der DBU ein unmittelbares Über-, Unterstellungs- oder Ernennungs- oder Kontrollverhältnis haben, ist nicht zulässig.
- (10) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen verkürzt sich auf vier Wochen.
- (11) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Ein durch das Präsidium berufenes Ersatzmitglied kann durch das Präsidium vor der Wahlbestätigung wieder abberufen werden. Dies gilt nicht für den Ehrenpräsidenten und den Jugendwart.
- (12) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können durch das Präsidium Beauftragte bestellt bzw. Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet werden.
- (13) Bei der Besetzung der Ausschüsse oder Kommissionen sollen Mitglieder unterschiedlicher Landesverbände berücksichtigt werden. Beauftragte bzw. Mitglieder von Ausschüssen oder Kommissionen können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.
- (14) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung der DBU gegenüber der NADA begründet.
Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen gemäß Satz (1) und (2) mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit, soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.
- (15) Die gesetzlichen Vertreter der DBU sind ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen, sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
- (16) Das Präsidium kann seine Geschäftsabläufe durch eine Geschäftsordnung regeln.

13 Sportrat

- (1) Der Sportrat berät leistungssportspezifische Angelegenheiten und entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung. Er hat Antragsrecht in Mitgliederversammlungen und im Hauptausschuss. Der Sportrat stimmt alle leistungssportlichen Angelegenheiten mit dem Präsidium ab, das seinerseits keine Beschlüsse in leistungssportlichen Fragen ohne vorherige Abstimmung mit dem Sportrat fassen darf.
- (2) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - b) dem Leistungssportreferenten
 - c) den Sportwarten für Snooker, Pool, Karambol und Kegel
 - d) dem Aktivensprecher
 - e) dem von der Deutschen Billard-Jugend bestimmten Vertreter
- (3) Sitzungen des Sportrates werden durch den Vizepräsidenten Leistungssport einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Sportrat aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (4) Die Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums gewählt. Für Kandidaturen gilt Tz. 12 Absatz (7) entsprechend. Stehen geeignete Bewerber nicht zur Verfügung, können die jeweiligen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium an Beauftragte vergeben bzw. durch die Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

14 Verbandsgericht

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der in der Anti-Doping-Ordnung bzw. dem NADA-Code geregelten Tatbestände vom Verbandsgericht der DBU nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung ausgeübt.
- (2) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern, die jeder einem anderen Landesverband angehören sollen. Es ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben und gerichtserfahren sein. Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichtes während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach. Das Amt des Vorsitzenden ist vorrangig von einem Stellvertreter zu besetzen, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben soll.
- (5) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan der DBU. Seine Entscheidungsbefugnis ist in der Rechts- und Strafordnung festgelegt, die auch das Verfahren dafür regelt. Ein ordentliches Gericht darf erst nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges angerufen werden. Dafür gilt eine Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktion des Verbandsgerichtes auf eine entsprechende Institution eines Mitgliedes des Deutschen Olympischen Sportbundes übertragen werden, wobei die Verfahrensrechte der Beteiligten mindestens in gleichem Umfang gewährleistet sein müssen.

15 Sanktionen

Der Sanktionsgewalt der DBU unterliegen die Landesverbände und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der DBU. Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DBU oder gegen Beschlüsse der Organe der DBU werden verfolgt. Das Nähere regeln die entsprechenden Ordnungen der DBU.

16 Beiträge und Umlagen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem Landesverband ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Grundlage des dafür beschlossenen Haushaltsansatzes des jeweiligen Geschäftsjahres ermittelt wird.
- (2) Die Berechnung des Mitgliedbeitrages, das Verfahren zu seiner Erhebung und weitere Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Hauptausschusses Umlagen bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

17 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Die DBU hat die für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (3) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu drei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen.
- (4) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

18 Entschädigung

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter etc.) abzuschließen und bei Bedarf Aufträge für die DBU gegen eine angemessene Vergütung an Dritte zu vergeben.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DBU einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die DBU entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten kann das Präsidium Aufwandspauschalen beschließen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) An Arbeiten und Leistungen, die im Rahmen übernommener ehrenamtlicher Funktionen und Aufgaben in der DBU erbracht werden, hat die DBU uneingeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches internes und externes Nutzungsrecht.
- (7) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

19 Deutsche Billard-Jugend

- (1) Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation der DBU und vertritt alle jungen Menschen der Landesverbände die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie deren gewählten, berufenen und hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Die DBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DBU unter Beachtung der Beschlüsse der DBU-Organe. Sie entscheidet mit dem DBU-Präsidium über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die DBJ gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss zu bestätigen ist. Sie bildet eine Jugendversammlung aus Personen gemäß Absatz (1) und wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

20 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Datenverarbeitung dient im Rahmen des Satzungszweckes vor allem
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung organisatorischer Abläufe und der Vernetzung der Landesverbände und Zugehörigen;
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen der DBU, den Landesverbänden und Zugehörigen;
 - c) der Sicherstellung eines ordnungs- und zeitgemäßen Sportbetriebes
 - d) der Erhebung von Daten für Auswertungen und Statistiken zur Förderung des Satzungszweckes.
- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

- (4) Erhoben werden insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:
- a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität bei der Teilnahme am Sportbetrieb
 - b) Name, Vorname, Adresse, Funktionsbezeichnung, E-Mail Adresse, Telefon- und Faxnummer der Funktionsträger und Mitarbeiter der Landesverbände und Zugehörigen
 - c) Bankdaten der Landesverbände und Zugehörigen im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
- (5) Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben alle von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen die folgenden Rechte:
- a) Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten;
 - b) Recht auf Berichtigung, wenn unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden;
 - c) Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“);
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit;
 - f) Recht auf Widerruf der Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, soweit die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt; durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt;
 - g) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit dafür die Voraussetzungen vorliegen;
 - h) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (6) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ der DBU angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- (8) Zur weiteren Ausgestaltung der Regelungen zum Datenschutz kann das Präsidium eine Datenschutzordnung erlassen.

21 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DBU kann durch jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn diese als separater Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DBU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBU an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

22 **Ergänzende Regelungen**

Die Regelungen der Tzn. 9.5 und 10 Absatz (5) finden für die in Tz. 8 aufgezählten Organe der DBU analoge Anwendung.

23 **Inkrafttreten**

Die Satzung und Änderungen der Satzung treten unmittelbar mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.